

Bauschild

Abfrageergebnis

Bauschild nach § 10 Abs. 2 Hessische Bauordnung (HBO)

Bauvorhaben

Aktenzeichen B-2012-471-4

Bauvorhaben Abbruch und Neuerrichtung des 4. Obergeschoss mit Technikgeschoss; Erweiterung des Ladens im Erdgeschoss um Flächen im Erdgeschoss und den Untergeschossen; Anbau einer vertikalen Erschließung mit inneren Umbauten in ein Büro- und Geschäftshaus

Gemarkung, Flur, Flurstück 01 Innenstadt, 32, 37/13

Straße/Hausnummer Goethestraße 25

Bauherrschaft (§48 HBO)

Vorname und Name Philippa Grundbesitz GmbH
vertr. d. Herrn Hasso Philipp von
Hünersdorff

Straße/Hausnummer Landstraße 42

PLZ/Ort 63939 Wörth am Main

Entwurfsverfasser/in (§49 HBO)

Vorname und Name Dipl. Ing. Carsten Eisenecker

Straße/Hausnummer Fischergasse 26

PLZ/Ort 63739 Aschaffenburg

Bauleitung (§51 HBO)

Vorname und Name Carsten Eisenecker

Straße/Hausnummer Fischergasse 26

PLZ/Ort 63739 Aschaffenburg

§ 10 Abs. 2 HBO lautet: "Für die Dauer der Ausführung von Vorhaben, die nicht nach § 55 oder aufgrund des § 80 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 baugenehmigungsfrei sind, ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mindestens die Nutzungsart des Gebäudes, die Zahl seiner Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 48 bis 51) enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein."